

Von: xxx, IKW

Gesendet: Donnerstag, 22. August 2024 08:55

An: xxx, BMUV

Betreff: Abschätzung des Aufwandes und der Kosten des digitalen Produktpasses auf Grundlage der neuen Detergenzien- und Tensidverordnung

Sehr geehrte xxx

Im Nachgang zum Gespräch vom 21. August 2024 mit den xxx und xxx sende ich Ihnen die Datei der Präsentation zum IKW-Projekt der Abschätzung des Aufwandes und der Kosten des digitalen Produktpasses auf Grundlage der neuen Detergenzien- und Tensidverordnung.

Folgende Fragen sind im Gespräch offengeblieben, die ich gerne beantworten bzw. auf die ich zurückkommen möchte:

- Die Verwendung von INCI-Bezeichnungen bei Rezepturmitteilungen gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist gestattet, wenn die INCI-Bezeichnungen die Identität der Stoffe eindeutig definieren (siehe eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1677):

„Teil B

...

3.2.1. Stoffe

Der Produktidentifikator für die nach Abschnitt 3.3 identifizierten Stoffe wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 angegeben. Allerdings darf auch eine INCI-Bezeichnung, eine Colour-Index-Bezeichnung oder eine andere internationale chemische Bezeichnung verwendet werden, sofern die chemische Bezeichnung bekannt ist und die Identität des Stoffs eindeutig definiert. Die chemische Bezeichnung der Stoffe, für die gemäß Artikel 24 eine alternative chemische Bezeichnung genehmigt wurde, muss ebenfalls angegeben werden.“

- Im Vorschlag der Europäischen Kommission für die Ökodesign-Verordnung (siehe: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bb8539b7-b1b5-11ec-9d96-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF) habe ich keine Angaben zu konkreten Kosten gefunden, die durch die Erstellung und das Bereithalten von digitalen Produktpässen bedingt werden.
 - o Die Europäische Kommission plant nach meinem Verständnis, dass vor dem Erlass produktgruppenspezifischer Durchführungsmaßnahmen die Folgen abgeschätzt werden sollen:
 - Seite 8:
„Die Kommission wird den bei der Ökodesign-Richtlinie verfolgten Ansatz fortsetzen, Durchführungsmaßnahmen auf der Grundlage von Folgenabschätzungen zu erlassen, die im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtssetzung durchgeführt wurden. Daher wird sie für die einzelnen Anforderungen eine Analyse der wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Optionen durchführen. So kann die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, ...“
 - Seite 10:
„Aufgrund der vorgesehenen Rahmenarchitektur lassen sich die genauen Kosten, die sich aus den Anforderungen ergeben, nur schwer genau abschätzen. Die meisten Kosten werden erst in einer zweiten Phase nach dem Erlass des Sekundärrechts anfallen.“

In den spezifischen Folgenabschätzungen, die künftig im Zusammenhang mit

jedem delegierten Rechtsakt durchgeführt werden, werden die erwarteten Auswirkungen, auch auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, detailliert bewertet, ebenso im Hinblick auf ihre WTO-Notifizierung.“

- Auf der Seite 10 wird zwar auf eine Folgenabschätzung im „Anhang 19“ hingewiesen („*Diese sind in Anhang 19 der beigefügten Folgenabschätzung und in spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags aufgeführt.*“). Die über den oben angegebenen Link abrufbare PDF-Datei enthält aber keinen Anhang 19.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

xxx

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main

Gespräch BMUV / IKW

21. August 2024

Digitaler Produktpass

IKW-Projekt:

Abschätzung des Aufwands bzw. der Kosten durch den digitalen Produktpass auf Grundlage der neuen Detergenzien- und Tensidverordnung

- a) Vorschlag der Kommission
- b) Änderungen des Europäischen Parlaments (EP)
- c) Änderungen des Rates (Diskussionstand: Juli 2024)

Teilnehmer:

8 Firmen, davon 4 mittelständische

Digitaler Produktpass / Zwischenergebnisse des IKW-Projekts

- a) Vorschlag der Kommission
pro Charge : nicht handhabbar
**(Bsp.: höchster Wert: 15 Chargen eines Produkts pro Arbeitstag,
d. h. 15 x 250 Arbeitstage/Jahr = 3.750 Chargen pro Jahr von einem Detergens)**
- b) Änderungen des Europäischen Parlaments (EP)
pro Modell/ Zusammensetzung gemäß Anhang V: bevorzugt, weil dadurch werden am wenigsten Verpackungen wegen nicht mehr aktueller Datenträger entsorgt werden müssen.
- c) Änderungen des Rates (Diskussionstand: Juli 2024):
 - besser als chargebezogen, aber viel häufiger neue Datenträger nötig als gemäß Änderung des EP, z. B. wegen
 - Überschreitung eines Prozentbereichs
 - herstellerspezifischer CAS-Nummern

Hypothetisches Flüssig-Waschmittel

Nr.	Name	IUPAC (englisch)	CAS-Nr.	INCI	Anteil [%]
1	Wasser	hydrogen oxide	7732-18-5	Aqua	70,00
2	Fettalkoholethoxylat	alcohols, C12-14, ethoxylated (EO7)	68439-50-9	Laureth-7	10,00
3	Na- Alkylbenzensulfonat	benzenesulfonic acid, C10-C14-alkyl-, sodium salts	68411-30-3	Sodium Alkyl Benzensulfonate	8,00
	Palmkernfettsäure-Na-				
4	Salz	fatty acids, palm kernel-oil, sodium salts	61789-89-7	Sodium Palm Kernelate	3,00
5	Propylenglycol	propane-1,2-diol	57-55-6	Propylene Glycol	2,00
6	Fettalkoholethersulfat	poly(oxy-1,2-ethanediyl) , .alpha.-sulfo-.omega.-hydroxy-, C10-16-alkyl ethers, sodium salts	68585-34-2	Sodium Laureth sulfate	2,00
7	DTPMP	[(phosphonomethyl)imino]bis[(ethylenenitrilo)bis(methylene)]tetrakisphosphonic acid, sodium salt	22042-96-2	Sodium Diethylenetriamine Pentamethylene Phosphonate	1,30
8	Trinatriumcitrat	trisodium 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylate	68-04-2	Sodium Citrate	1,00
9	Phenoxyethanol	2-phenoxy-1-ethanol	122-99-6	Phenoxyethanol	0,90
10	Soil-Release-Polymer	1,4-benzenedicarboxylic acid, 1,4-dimethyl ester, polymer with 1,2-propanediol, diester with .alpha.-methyl-.omega.-hydroxypoly(oxy-1,2-ethanediyl)	139755-78-5	Polypropylene Terephthalate	0,50
11	Farübertragungs-inhibitor	2-Pyrrolidinone, 1-ethenyl-, polymer with 1-ethenyl-1H-imidazole	29297-55-0	2-Pyrrolidinone, 1-ethenyl-, Polymer mit 1-Ethenyl-1H-imidazole	0,50
12	Parfüm	n.a.	n.a.	Parfum	0,37
13	Protease	subtilisin	9014-1-01	Protease	0,20
14	Amylase	alpha-amylase	9000-90-2	Amylase	0,10
15	Farbstoff	disodium 5-amino-4-hydroxy-3-(phenylazo)naphthalene-2,7-disulphonate	3567-66-6	CI 17200	0,10
16	Citronellol	(±) 3,7-Dimethyl-6-octen-1-ol	106-22-9	Citronellol	0,03

Digitaler Produktpass / Zwischenergebnisse des IKW-Projekts

Beispiele für Aufwand und Kosten bei den Firmen:

- 0,5 bis 5 zusätzliche Stellen /
pro Stelle ca. 100.000 EUR/a (abhängig von Anzahl an Detergenzien)
Bsp. für eine Firma: 2 Stellen, d. h. 200.000 EUR/a
-> mit „Faktor 50 für Deutschland“ = 10.000.000 EUR/a
- Drucker an Abfüll-Linien
 - pro Drucker 50.000 EUR bis 100.000 EUR
Bsp. für eine Firma: 15 x 75.000 EUR = 1.125.000 EUR
-> mit „Faktor 50 für Deutschland“ = zirka 56.000.000 EUR
 - nicht alle Packungsformate geeignet (z. B. Beutel, Manschettenetiketten = „Sleeves“)
- Entsorgung von Verpackungen mit „altem Datenträger“ (QR-Code)
 - Vergleich: Mittelständische Mitgliedsfirma mit ca. 125 Detergenzien musste wegen Rezepturänderungen im Jahr 2023 Verpackungen mit „falschem UFI“ im Wert von 250.000 EUR entsorgen.

Begründung der Europäischen Kommission (28. April 2023)

- „... die Rechtsvorschriften auf den neuesten Stand bringen, indem nachhaltige neue Praktiken in die Verordnung aufgenommen werden, die regulatorische Belastung für Hersteller von Detergenzien durch vereinfachte und gestraffte (Informations-) Anforderungen verringern ...“
- Kosteneinsparungen (**für die Industrie in der Europäischen Union**)
 - Abschaffung des Inhaltsstoff-Datenblatts für als gefährlich eingestufte Detergenzien: **7 Millionen Euro**
 - Erleichterung des Verkaufs in nachfüllbaren Behältern:
10 Millionen Euro (*Erleichterung wird voraussichtlich nicht zum Tragen kommen*)
- **Vergleich Deutschland**
 - **Anschaffungskosten für Drucker zirka 56.000.000 EUR**
 - **Kosten für zusätzliches Personal: 10.000.000 EUR/a**

Digitaler Produktpass / Zwischenergebnisse des IKW-Projekts

- Darüber hinaus: Kosten für
 - Informationstechnologie
 - „Digitaldienstleister“
- Enormer Kostentreiber wären zusätzliche, nur von Behörden abrufbare Informationen

Fragen:

- Wie soll der Zugang geregelt werden?
- Auf Anfrage? Dann kann die gewünschte Information effizienter direkt an die Behörde geschickt werden.
- **Umsetzungsdauer: 4 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem alle nötigen Verordnungen und Normen existieren.**
- **Nutzen (finanziell, personell) bei Behörden: dem IKW unbekannt.**

Digitaler Produktpass / Fragen seitens IKW an Behörden

- Welche Überwachungsprobleme werden künftig durch den Produktpass für Detergenzien erwartungsgemäß nicht mehr auftreten, gegenüber Herstellern mit Sitz
 - in Deutschland,
 - in der Europäischen Union,
 - außerhalb der Europäischen Union?
- Welche Erleichterung erwarten (Überwachungs-)Behörden für ihre Arbeit künftig durch den Produktpass für Detergenzien?
- Wie viele Produktpässe von Detergenzien werden (Überwachungs-)Behörden voraussichtlich pro Monat prüfen?
- Welche Verfahren sind in Fällen vorgesehen, in denen Produktpässe von Herstellern mit Sitz
 - außerhalb Deutschlands bzw.
 - außerhalb der Europäischen Unionnicht konform zur neuen Detergenzien- und Tensidverordnung sind bzw. fraglich ist, ob sie dem Produkt entsprechen?

Digitaler Produktpass / Fragen des IKW an Behörden

- Energiebedarf
 - für die elektronische Speicherung aller Produktpässe (mit Farbbild „von ausreichender Klarheit, um die Identifizierung des Detergens ... zu ermöglichen“!), durch
 - die Hersteller von Detergenzien
 - ggf. zusätzlich durch Digitaldienstleister?
 - Für den Abruf („Herunterladen“) von Produktpässen